

## **Ordnung**

### **zur Verleihung der Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim vom 16.12.1996**

Auf Grund des Beschlusses des Amtsausschusses vom **16.12.1996**, zur Stiftung des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim, erläßt der Amtsausschuß folgende Ordnung zur Verleihung des Ehrenzeichens:

#### **1. Grundsätze**

- (1) Das Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim kann an verdienstvolle Bürger des Amtes Biesenthal-Barnim, Amtsbedienstete und andere Personen die sich für das Amt Biesenthal-Barnim verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Bei der Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim ist ein strenger Maßstab anzulegen, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleibt.

#### **2. Vorschlags- und Antragsverfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
  - ~ der Amtsdirektor
  - ~ die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden
  - ~ der Amtsausschussvorsitzende
  - ~ der Amtsbrandmeister
- (2) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim sind anlaßbezogen mit einer kurzen Begründung, formlos beim Amtsdirektor einzureichen.
- (3) Die Auszeichnungsvorschläge des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim erfolgt durch den Amtsdirektor.
- (4) Die Aushändigung des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim erfolgt durch den Amtsdirektor.

#### **3. Trageweise**

Für das Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim wird keine besondere Trageweise im Bezug auf den Anlaß festgelegt. Es wird am linken Revers des Jackets getragen.

#### **4. Entziehung der Auszeichnung**

Erweist sich der Inhaber des Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim durch sein spätes Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat der Auszeichnung

unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das Ehrenzeichen entzogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsausschuss. Dem Inhaber des Ehrenzeichens ist die Entscheidung über die Entziehung durch den Amtsdirektor schriftlich zuzustellen.

## **5. Schlußbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlußfassung durch den Amtsausschuss in Kraft.

Kühne

Amtsdirektor

Wagner

Amtsausschussvorsitzender